

II-570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

21.4.1967

234/A.B.

zu 199/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten P a y und Genossen,  
betreffend Einhebung von Umsatzsteuer für Elternbeiträge.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Pay und Genossen vom 1. März 1967, Nr. 199/J, betreffend Einhebung von Umsatzsteuer für Elternbeiträge, beehre ich mich mitzuteilen, daß eine Freistellung der Elternbeiträge für Volksmusikschulen nicht ins Auge gefaßt werden kann, da eine derartige Befreiung aus sachlichen Gründen nicht auf Gemeindemusikschulen beschränkt bleiben könnte und eine weitergehende, zweifellos Beispielsfolgerungen nach sich ziehende Befreiung im Hinblick auf die angespannte budgetäre Lage nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß Musikschulen, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, mit ihren Umsätzen unter die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 30 Umsatzsteuergesetz 1959 fallen. Um ebenfalls in den Genuß der Umsatzsteuerfreiheit zu gelangen, werden die nach der derzeitigen Rechtslage nicht begünstigten Gemeindemusikschulen daher bestrebt sein müssen, vom Bundesministerium für Unterricht das Öffentlichkeitsrecht verliehen zu bekommen.

-.-.-.-